

Herrn Bezirksbürgermeister
Markus Thiele

Herrn Oberbürgermeister
Jürgen Roters

Haus Neuerburg

Gülichplatz 1-3, 50667 Köln

Postanschrift:

Postfach 103564, 50475 Köln

Tel: 0221/221-27844, Fax: 0221/221-27841

Email: HP.Fischer@KoelnBrueck.de

Eingang beim Bezirksbürgermeister: 09.07.2013

AN/0945/2013

Anfrage gem. § 4 der Geschäftsordnung des Rates

Gremium	Datum der Sitzung
Bezirksvertretung 8 (Kalk)	16.07.2013, TOP 9.2.4

Vorgarten- und Gestaltungssatzungen für den Stadtbezirk Kalk Anfrage des Bezirksvertreters Fischer (Die Linke.) vom 09.07.2013

Sehr geehrter Herr Bezirksbürgermeister,
sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

ich bitte Sie, die nachfolgende Anfrage auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Bezirksvertretung 8 – Köln-Kalk am 16.07.2013 zu setzen:

Immer mal wieder tauchen in der Presse und diversen Mitteilungen, Anfragen oder Vorlagen Begriffe wie „Vorgartensatzung“ oder „Gestaltungssatzung“ auf. In 2005 hat sich sogar das Bundesverwaltungsgericht mit einer Vorgartensatzung aus Bayern beschäftigt und diese für nichtig erklärt, weil Kommunen mit solchen Satzungen ihre Kompetenzen überschritten. Das Gericht hielt es aber für möglich, die Vorgarten-Gestaltung per Bebauungsplan zu regeln. Als Reaktion wurden auch im Kölner Stadtgebiet teilweise entsprechende Bebauungspläne beschlossen.

Hierzu habe ich die folgenden Fragen:

1. Für welche Stadtteile, Viertel oder Straßenzüge im Stadtbezirk Kalk gibt es noch Vorgarten- bzw. Gestaltungssatzungen?
2. In wie weit sind diese noch gültig?
3. Für welche Gebiete müssten zur Einhaltung der darin gemachten Vorgaben entsprechende Bebauungspläne beschlossen werden?

4. Was soll und kann in diesen Satzungen und was in Bebauungsplänen geregelt werden?
5. Wer kontrolliert die Einhaltung und was passiert bei Zuwiderhandlung?

Mit freundlichen Grüßen

gez. HP Fischer
(Bezirksvertreter)